

April 2010

Mandantenrundsreiben „Gemeinnützige Organisationen“

II. Quartal 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Branchenbrief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Mailingaktionen für gemeinnützige Organisationen
2. Zahlungen einer Stiftung an Destinatäre keine Eink. aus Kap.vermögen
3. Elektronische Übermittlung von Bilanzen
4. Satzung gemeinnütziger Vereine: Ausschluss gewerblicher Interessen
5. Schadensersatzanspruch gegen Vereinsvorsitzenden trotz Entlastung?
6. Steuerbefreiung für Musiklehrer

Zweigniederlassung in
79664 Wehr, Schopfheimer Straße 52
Susanne Schneider, Steuerberaterin

Im Verbund mit
ConSigna GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg • Lörrach

1. Mailingaktionen für gemeinnützige Organisationen

Einführung

Die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung erbrachter Leistungen setzt voraus, dass der Unternehmer weiß, was er macht. Dies klingt banal, stellt jedoch die Praxis zunehmend vor Probleme; insbesondere dann, wenn eine Vielzahl von Leistungen angeboten wird.

Fall

Eine GmbH mit Sitz in Deutschland betrieb für in Italien ansässige gemeinnützige Organisationen Marketing zwecks Akquirierung von Spenden. Hierzu beschaffte die GmbH Adressen potentieller Spender, übernahm die Erstellung, die Redaktion sowie den Druck einer Informationsschrift und organisierte deren Versand. Schließlich stellte sie den Auftraggebern Statistiken der hieraus resultierenden Spendeneingänge zur Verfügung, die der Vorbereitung erneuter Mailings dienten. Die GmbH behandelte diese Umsätze als Lieferung von Druckschriften und deklarierte daher in Deutschland nicht steuerbare Umsätze. Das Finanzamt vertrat hingegen die Ansicht, dass die GmbH eine einheitliche Dienstleistung erbringe, die in Deutschland zum Regelsteuersatz steuerbar sei.

Neues Urteil

Das von der GmbH angebotene Leistungsbündel ist nach Ansicht des BFH als einheitliche Leistung zu qualifizieren, da die einzelnen Leistungen aufeinander abgestimmt waren, mit dem Ziel, Spenden zu akquirieren. Weil es den Auftraggebern auf die Erzielung eines hohen Spendenaufkommens ankam und nicht auf die Lieferung von Druckerzeugnissen, ist diese Leistung auch als Dienstleistung zu behandeln. Gegen die Annahme einer Lieferung sprach ferner, dass die Lieferung der Informationsschriften im Vergleich zu den übernommenen Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung war. Der BFH folgte daher der Auffassung des Finanzamtes.

Konsequenz

Gemeinnützige Organisationen sind regelmäßig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. In Abhängigkeit von den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (Festpreis oder nicht) wird die Umsatzsteuer für eine der Parteien zum Kostenfaktor, da diese im Vorfeld nicht in der Kalkulation berücksichtigt wurde. Durch eine zutreffende umsatzsteuerliche Würdigung des Sachverhaltes hätte dies nicht nur verhindert, sondern die Belastung durch geschickte Gestaltung auch vermindert werden können. Wäre z. B. der Druckauftrag von der Klägerin im Namen und für Rechnung ihrer Auftraggeber vergeben worden, wäre diese Leistung nur mit dem ermäßigten Steuersatz belastet gewesen. Es bietet sich daher gerade in solchen Fällen an, im Vorfeld steuerlichen Rat einzuholen.

2. Zahlungen einer Stiftung an Destinatäre keine Eink. aus Kap.vermögen

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Familienstiftung, deren Zweck es ist, das Vermögen des Stifters zu erhalten und den Abkömmlingen durch Zuwendungen der Stiftung eine in wirtschaftlicher Beziehung gesicherte Lebensstellung zu verschaffen. Die Stiftung leistete entsprechende

Zahlungen. Das Finanzamt verlangte dafür die Abgabe einer Kapitalertragsteueranmeldung. Nachdem die Stiftung sich geweigert hatte, eine solche einzureichen, nahm das Finanzamt sie für die abzuführende Kapitalertragsteuer in Haftung. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Entscheidung

Der von der klagenden Familienstiftung angefochtene Haftungsbescheid ist rechtswidrig. Die Klägerin war nicht zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Zahlungen der Klägerin an die Destinatäre (die begünstigten Abkömmlinge) stellen keine Leistungen dar, die mit Gewinnausschüttungen körperschaftsteuerpflichtiger Personenvereinigungen wirtschaftlich vergleichbar sind. Zwar hat die Klägerin die entsprechenden Leistungen aus ihren Erträgen erbracht. Jedoch genügt es nach Auffassung des Finanzgerichts für die Annahme einer wirtschaftlichen Vergleichbarkeit mit Gewinnausschüttungen nicht, dass es sich bei diesen Leistungen um Leistungen aus Erträgen handelt. Vielmehr knüpft eine kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttung in sachlicher Hinsicht an die Ausschüttung eines Ertrags aufgrund einer vermögensmäßigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft an. Eine derartige vermögensmäßige Beteiligung der Destinatäre an der Klägerin besteht nicht, da eine Stiftung nicht aus einem Personenverband besteht, sondern ein rechtlich verselbstständiges Vermögen verkörpert.

Konsequenz

Die Leistungen von Familienstiftungen sind nicht mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar. Die Destinatäre sind lediglich die Empfänger der vom Stifter bestimmten Stiftungsleistungen; sie empfangen keine mit Gewinnausschüttungen vergleichbaren Leistungen.

3. Elektronische Übermittlung von Bilanzen

Grundlagen

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, haben bilanzierende Steuerpflichtige den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das BMF-Schreiben vom 19.1.2010 nimmt hierzu Stellung:

Gegenstand der elektronischen Übermittlung

Die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. einer notwendigen Überleitungsrechnung lässt die bisher vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfallen. Die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechende Ansätze oder Bewertungen in der Handelsbilanz sind durch Zusätze oder Anmerkungen an die steuerlichen Vorschriften anzupassen ("Überleitungsrechnung") und ebenfalls durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Form und Inhalt der Datenübermittlung

Es ist der XBRL - Standard (= extensible Business Reporting Language) für die Übermittlung zu verwenden.

Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Ein Härtefall ist gegeben, wenn die elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn die technische Schaffung der Möglichkeiten einer elektronischen Übermittlung einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand bedeutet oder der Steuerpflichtige nach individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht in der Lage ist, elektronisch zu übermitteln.

Folgen fehlender Datenübermittlung

Infolge fehlender elektronischer Datenübermittlung kann die Finanzverwaltung ein Zwangsgeld androhen und ggf. festsetzen.

4. Satzung gemeinnütziger Vereine: Ausschluss gewerblicher Interessen

Kernproblem

Eingetragene Vereine genießen steuerliche Vergünstigungen, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abgabenordnung dienen. Erforderlich ist u. a., dass die Allgemeinheit gefördert wird. Partikularinteressen, z. B. der Mitglieder, dürfen nicht in erster Linie verfolgt werden.

Sachverhalt

Zu seinen Mitgliedern zählte ein Verein Verbände, eine Innung, Freiberufler sowie Unternehmer verschiedenster Branchen. Sein Satzungszweck ist es, "unlauteren Wettbewerb und Wirtschaftskriminalität im Interesse der Allgemeinheit, der gewerblichen Unternehmen und der freiberuflich Tätigen sowie der Mitglieder zu bekämpfen." Sowohl das Finanzamt als auch das FG lehnten die Anerkennung als gemeinnützige Organisation ab.

Entscheidung

Der BFH hat die Klage ebenfalls abgewiesen. Die Satzung hindere den Verein nicht, in erster Linie gewerbliche Interessen seiner Mitglieder zu verfolgen. Die Mitglieder sind in der Satzung gleichrangig neben der Allgemeinheit, den Gewerbetreibenden und den Freiberuflern genannt. Es wird aber nicht deutlich, dass es dem Verein verwehrt ist, vorrangig im gewerblichen Interessen der Mitglieder tätig zu werden. Insoweit ist die sog. formelle Satzungsmäßigkeit nicht gegeben.

Konsequenz

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unterliegt strengen formalen Anforderungen. Das obige Urteil zeigt erneut, dass jede - gemeinnützigkeitsrechtlich relevante - Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden sollte. Seit 1.1.2009 ist zudem darauf zu achten, dass jegliche Satzungsänderung die Anpassung an die Vorgaben der gesetzlich normierten Mustersatzung erfordert.

5. Schadensersatzanspruch gegen Vereinsvorsitzenden trotz Entlastung?

Kernaussage

Bei Schadensersatzklagen wegen pflichtwidriger Amtsführung gegen das Organmitglied eines Vereins gelten dieselben Grundsätze, die der BGH für die Haftung von GmbH-Geschäftsführern aufgestellt hat. Der Verein hat Schadenseintritt und -höhe, sowie die schädigende Handlung und die Kausalität zwischen Handlung und Schaden zu beweisen. Das Organmitglied trägt die Beweislast für fehlendes Verschulden und Pflichtwidrigkeit. Eine Haftung entfällt möglicherweise, wenn dem Organmitglied zuvor Entlastung erteilt wurde.

Sachverhalt

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der Beklagte war bis zu seinem Austritt im Oktober 2005 dessen Mitglied, Schatzmeister und 1. Vorsitzender. Dem Beklagten wurde bis einschließlich des 1. Quartals 2005 Entlastung erteilt, die Kassenführung wurde als gewissenhaft und übersichtlich bezeichnet. Bei einer Überprüfung der Kasse/Buchführung anlässlich einer Betriebsprüfung stellten sich allerdings Ungereimtheiten heraus. Hinsichtlich eines Gesamtbetrages von rd. 14.000 EUR fehlten jegliche Belege. Der Kläger fürchtete die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und verlangte Schadensersatz. Das LG wies die Klage ab. Das OLG verwies die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurück.

Entscheidung

Generell ist es problematisch, ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Gegenbeweise aufzuerlegen, weil sie zu Geschäftsunterlagen regelmäßig keinen Zugang mehr haben. Vorliegend könnte die Haftung des Beklagten nach Ansicht des OLG auch deshalb entfallen sein, weil ihm bis einschließlich des 1. Quartals 2005 Entlastung erteilt wurde. Eine Entlastung führt allerdings nicht ohne Weiteres zu einer Freistellung. Die Verzichtswirkung der Entlastung beschränkt sich auf Ansprüche, die dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Ansprüche, die aus den Rechenschaftsberichten des Vorstandes und den Berichten der Rechnungsprüfung nicht oder nur unvollständig erkennbar sind, werden von der Verzichtswirkung nicht erfasst.

6. Steuerbefreiung für Musiklehrer

Einführung

Das UStG befreit Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an privaten Schulen und ähnlichen Einrichtungen von der Umsatzsteuer, wenn diese unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Voraussetzung ist allerdings, dass die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass der Unterricht auf einen Beruf oder eine Prüfung vorbereitet, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegen ist.

Fall

Einem Musiklehrer wurde die Steuerbefreiung für das Jahr 2004 nicht gewährt, da er keine Bescheinigung vorlegen konnte. Nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden war, legte der Musiklehrer die notwendigen Bescheinigungen vor. Diese wurden im Jahr 2006

ausgestellt, allerdings mit Rückwirkung auf das Jahr 2001. Das Finanzamt verweigerte aufgrund der Bestandskraft des Bescheides eine Korrektur, da es die Bescheinigung nicht als Grundlagenbescheid ansah, der eine Korrektur rechtfertigen würde.

Neues Urteil

Der BFH gewährt die Steuerbefreiung, da er die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde als Grundlagenbescheid ansieht. Dies ermöglicht wiederum die Korrektur der eigentlich bestandskräftigen Veranlagung.

Konsequenz

Da der BFH die Bescheinigung der Landesbehörde als Grundlagenbescheid qualifiziert, schadet eine nachträgliche Ausstellung der Bescheinigung nicht, solange sie auch für die Vergangenheit Gültigkeit besitzt. Dies bedeutet aber auch, dass die Bescheinigung für die Finanzverwaltung bindend ist. Sie ist daher der Nachprüfung sowohl durch die Finanzverwaltung als auch durch das Finanzgericht entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Gez. Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Gez. Matthias Koch
Steuerberater